

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	BV/VIII/0304
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Fraktion Projekt NB, Ratsherr Großmüller
Behandlung:	öffentlich

Gegenstand:

Sicherung der bestehenden Gasnetzinfrastruktur und Zustimmungsvorbehalt der Stadtvertretung bei Rückbauvorhaben

Änderung:

Der Beschlusstext wird wie folgt geändert (Markierungen):

Die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beschließt:

1. Sicherung der Gasnetzinfrastruktur und Auftragserteilung an den Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister wird in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beauftragt, unter Wahrnehmung der Gesellschafterrechte gegenüber den kommunalen Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften darauf hinzuwirken, dass bestehende Gasnetzinfrastrukturen im Gebiet der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg nicht voreilig zurückgebaut, stillgelegt oder dauerhaft außer Betrieb genommen werden. Diese Einflussnahme erfolgt im Rahmen des Beteiligungsmanagements gemäß § 75a MVKV und unter Beachtung der gesellschaftsrechtlichen Kompetenzverteilung.

2. Zustimmungsvorbehalt für wesentliche Infrastrukturentscheidungen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegenüber den Neubrandenburger Stadtwerken sowie sämtlichen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, darauf hinzuwirken, dass Maßnahmen mit dem Ziel eines vollständigen oder teilweisen Rückbaus, einer Stilllegung oder einer dauerhaften Außerbetriebnahme von Gasnetzinfrastrukturen nur nach vorheriger Befassung und Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vorbereitet und umgesetzt werden. Die Stadtvertretung behält sich vor, entsprechende Zustimmungsvorbehalte in den Gesellschaftsverträgen und Satzungen der Beteiligungsgesellschaften vertraglich zu verankern, soweit dies gesellschaftsrechtlich zulässig ist und die Interessen der anderen Gesellschafter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

3. Informationspflicht bei wesentlichen Entscheidungen

Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt, sicherzustellen, dass die Stadtvertretung vor Entscheidungen von wesentlicher wirtschaftlicher, infrastruktureller oder versorgungspolitischer Bedeutung im Zusammenhang mit der Gasnetzinfrastruktur umfassend und rechtzeitig informiert wird. Dies umfasst insbesondere:

- Vorhaben mit Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit
- Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen
- Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung für die kommunale Daseinsvorsorge

4. Berichtspflicht und Beteiligungscontrolling

Der Oberbürgermeister berichtet der Stadtvertretung halbjährlich über:

- den Zustand der Gasnetzinfrastruktur
- geplante Investitions-, Rückbau- oder Stilllegungsmaßnahmen
- entsprechende Entscheidungen der Beteiligungsgesellschaften
- die Einhaltung der Energierechtlichen Vorgaben, insbesondere der Unbundling-Vorschriften nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Der Bericht ist rechtzeitig vor der Sitzung des zuständigen Ausschusses vorzulegen und soll eine Einschätzung der wirtschaftlichen und strategischen Auswirkungen der berichteten Maßnahmen enthalten.

5. Beachtung gesetzlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen

Soweit gesetzliche, regulatorische oder kartellrechtliche Vorgaben entgegenstehen, sind diese durch den Oberbürgermeister und die jeweiligen Gesellschaftsorgane zu beachten. Dies gilt insbesondere für:

- die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
- regulatorische Anforderungen der Bundesnetzagentur
- europarechtliche Vorgaben zur Energiemarktregulierung
- kartellrechtliche Vorgaben

6. Evaluierungsklausel

Die Stadtvertretung wird nach Ablauf von drei Jahren über die Wirksamkeit und die Auswirkungen dieses Beschlusses beraten und bei Bedarf anpassen.

Neubrandenburg, 02.06.2026

gez.
Dr. Roman Kubetschek
Vorsitzender Fraktion Projekt NB

gez.
Tim Großmüller
Ratsherr, fraktionslos